

STATUTEN des Vereins AKU – WIRKSTATT

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen ‚Verein AKU–WIRKSTATT‘ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in Dulliken / SO.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins AKU–WIRKSTATT besteht darin, in Dulliken Bildungsimpulse für Menschenbildung im neuen Bewusstsein, zum Wohle vieler Menschen aller Generationen zu realisieren. Durch diese Events
 - Finden Menschen Mitmenschen, die am Leben weiter lernen
 - Geben Fachkräfte stärkende Impulse aus weltzentrischer Sicht zum Wohle des Ganzen: betreffend neue Ökonomie, Ökologie, Bildung, Erziehung, Gesundheit, nachhaltige Lebensgestaltung, Energieversorgung, gesellschaftliches Zusammenwirken der Kulturen, nachhaltiges Werteverständnis.
 - Gibt es Raum für die grossen Fragen des Menschseins: Wer bin ich? Wer sind wir? Woher komme ich? Wohin führt der Weg?
 - Finden Kreativität, Arbeit, Kunst und Kultur ihren ungehinderten Ausdruck
- 2.2. Vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die das Interesse der ‚neuen Bestimmung‘ wahrnehmen.
- 2.3. Der Verein ist gemeinnützig. Sämtliche Zuwendungen und Einnahmen dienen der Realisierung der Bildungsentscheidungen und der dazu notwendigen Mittel (Honorare, Raummiete, und Werbung).

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Sie entrichten einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegt wird.
- 3.2. Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv für den Vereinszweck engagieren. Sie haben Stimmrecht. Mitgliederbeitrag Fr. 120.-.
- 3.3. Ideelle Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch ihren jährlichen Beitrag. Sie haben Stimmrecht. Mitgliederbeitrag Fr. 180.-.
- 3.4. Gönner / Spender unterstützen den Verein mit einem ausserordentlichen finanziellen Beitrag. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 3.5. Mit dem Beitritt anerkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten.
- 3.6. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das Austrittsjahr geschuldet.
- 3.7. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins auf grobe Weise schaden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussentscheid kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

4. Organisation

Die Organe des Vereins AKU–WIRKSTATT sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Bei Bedarf können durch Beschluss des Vorstandes weitere Organe hinzukommen (z.B. eine Geschäftsstelle).

4.1. Die Mitgliederversammlung (MV)

4.1.1. Die MV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen und organisiert.

4.1.2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Verabschiedung der nächst-fälligen Schritte zur Realisierung des Projektes
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Entscheide über finanzielle Angelegenheiten über dem Betrag von 10'000.- SFR
- Änderung der Statuten und Entscheid über die Auflösung des Vereins

4.1.3. Bei Bedarf kann jederzeit vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche MV einberufen werden.

4.1.4. Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV muss den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge zugestellt werden. Anträge der Mitglieder für die Traktandenliste müssen schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen.

4.1.5. Einladungen und Informationen können auch per E-Mail erfolgen.

4.1.6. Über die Beschlüsse der MV wird ein Protokoll erstellt, welches vom Protokollführenden unterzeichnet und nach spätestens einem Monat an die Mitglieder verschickt wird.

4.1.7. Ein Mitglied kann sich an der MV mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

4.1.8. Die Entscheidungen werden nach Möglichkeit im Konsens gefällt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, ausser bei Statutenänderungen, die mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden müssen. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er kann nach Bedarf mit weiteren Mitgliedern ergänzt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der Vorstand dieses ersetzen. Es muss an der nächsten ordentlichen MV bestätigt werden.

- 4.2.2. Der Vorstand tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Für seine Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Mitglieder einbezogen sein. Mindestens die Beschlüsse müssen protokolliert werden.
- 4.2.3. Der Vorstand organisiert sich selbst. Er regelt seine Zeichnungsberechtigung, verwaltet die Finanzen und ist verantwortlich für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Er vollzieht die Beschlüsse der MV und vertritt den Verein gegenüber Dritten.
- 4.2.4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist befugt, alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere setzt er Fachpersonen und Arbeitsgruppen ein. Er organisiert Veranstaltungen zur Vernetzung und Mittelbeschaffung und bemüht sich laufend um neue unterstützende Kontakte. Er unterhält eine eigene Website und hält sie aktuell.
- 4.2.5. Der Vorstand entscheidet über finanzielle Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 10'000.- SFR.

4.3. Die Revisionsstelle

- 4.3.1. Die MV wählt als Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren einen Revisor oder eine Revisorin, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 4.3.2. Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die Vereinsrechnung, erstattet der MV Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und in sämtliche dazu zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

5. Finanzen

- 5.1. Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Beiträge, Legate, durch Erträge aus Veranstaltungen und durch ein neu aktiviertes Sponsoring.
- 5.2. Für finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
- 5.3. Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5.4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen MV-Beschluss, welchem zwei Drittel aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder zugestimmt haben, herbeigeführt werden.
- 6.2. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung. Diese wird/werden von der MV bestimmt.

7. Schlussbestimmung

Die Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. November 2013 geändert worden und treten per sofort in Kraft.